Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkauf

Stand: 20. März 2024

thyssenkrupp rothe erde Slovakia, a. s., Robotnícka, 017 01 Považská Bystrica, VAT-ID-Nr.: SK2020440191

I. Abgrenzung der Begriffe und Beziehungen

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich auf alle handelsrechtlichen und anderen Beziehungen, die aus dem Verkauf von Produkten, bzw. Waren und Dienstleistungen der Gesellschaft thyssenkrupp rothe erde Slovakia, a.s., Robotnícka, 017 01 Považská Bystrica, Slovakia, Id.-Nr.: 31 626 599 eingetragen im Handelsregister des Kreisgerichts in Trenčín, Abteil: Sa, Einlage Nr.: 275/R (im Folgenden nur „Gesellschaft") hervorgehen.

1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen beinhalten eine detaillierte Spezifizierung des Verkaufsprozesses der Produkte, bzw. Ware und Dienstleistungen der Gesellschaft, das in einzelnen Rahmenkaufverträgen, gegebenenfalls in einzelnen Geschäftsfällen der Gesellschaft bezüglich des Verkaufs konkretisiert ist. Im Fall einer Abweichung der allgemeinen Geschäftsbedingungen von den im Rahmenkaufvertrag, bzw. Teilkaufvertrag angeführten Bedingungen gilt der Teilkaufvertrag, der aus einzelnen, den Geschäftsfall bildenden Dokumenten besteht, bzw. bei Existenz eines Rahmenkaufvertrags dieser Vertrag. Bei der Existenz mehrerer Geschäftsfälle mit einem möglichen Käufer ohne bestehenden Rahmenkaufvertrag wird jeder der Geschäftsfälle als selbständiger Teilkaufvertrag mit eigenen vereinbarten Bedingungen, die in einzelnen Dokumenten (Angebot, Bestellung, Bestätigung der Bestellung, ….) erfasst sind, betrachtet.

1.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich für die Gesellschaft, sowie für die möglichen Käufer, die sich mit ihnen auf der Internetseite der Gesellschaft, bzw. beim Abschluss der einzelnen Geschäftsfälle, wann diese ihnen zur Einsicht vorgelegt werden, vertraut machen können. Der mögliche Käufer akzeptiert die Verbindlichkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für seine gegenseitige handelsrechtliche Beziehung mit der Gesellschaft auch durch tatsächlichen Kauf der Ware, bzw. der zusammenhängenden Dienste von dieser. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit die Gesellschaft und der mögliche Käufer in einem schriftlichen Rechtsakt keine andere Regelung der gegenseitigen Beziehungen und Bedingungen der geschäftlichen Zusammenarbeit vereinbaren.

1.4 Definition der Begriffe:

Der Verausserer ist die Gesellschaft thyssenkrupp rothe erde Slovakia, a.s., Robotnicka, 017 01 Považská Bystrica, Id.-Nr.: 31 626 599, die im Rahmen ihrer Unternehmenstätigkeit dem Käufer Ware, Produkte, Ware verkauft bzw. die zusammenhängenden Dienste leistet.

Der Käufer ist jedes Subjekt, das in handelsrechtliche und andere Beziehungen mit dem Verausserer durch Kauf seiner Produkte, Waren bzw. Abnahme der zusammenhängenden Dienste tritt.

Vertragsparteien sind der Verausserer und der Käufer, die gegenseitig den Geschäftsfall realisieren und den Kaufvertrag auf formelle, bzw. informelle Weise schließen.

Kaufpreis ist der zwischen dem Verausserer und dem Käufer vereinbarte Preis, bzw. der in der Preisliste der Waren und der zusammenhängenden Dienste festgesetzte Preis, wobei er in den entsprechenden, den einzelnen Geschäftsfall betreffenden Dokumenten (Angebot des Verausserers, Bestellung des Käufers, Rechnung u. ä.) angeführt ist.

Nachfrage des Käufers ist ein schriftliches Dokument, das dem Verausserer adressiert ist, mit dem der Käufer sein Interesse für den Kauf der Waren, bzw. der zusammenhängenden Dienste des Verausserers äußert.

Angebot des Verausserers ist ein schriftliches Dokument, das dem Käufer adressiert ist, mit dem der Verausserer sein Interesse für die Herstellung der Geschäftsbeziehung im Sinne der Nachfrage des Käufers deklariert, wobei es den Vorschlag der Bedingungen für die Realisation des Geschäftsfalles beinhaltet.

Bestellung ist ein schriftliches Dokument, das dem Verausserer adressiert ist, mit dem der Käufer beim Verausserer die Lieferung der Waren, bzw. der zusammenhängenden Dienste verbindlich bestellt.

Angebotszeichnung ist ein vom Verausserer erstelltes Dokument, das dem Käufer vorgelegt wird, das vor allem, jedoch nicht nur die technische Spezifizierung der Waren, bzw. der zusammenhängenden Dienste, die Gegenstand des Verkaufs und Kaufs werden, beinhaltet.

Bestätigung der Bestellung ist ein schriftliches, vom Verausserer erstelltes Dokument, mit dem dieser seinen Willen zum Abschluss des Kaufvertrags und zur Realisation des Verkaufs und Kaufs der Waren, bzw. der zusammenhängenden Dienste im Sinne der vereinbarten Bedingungen äußert.

Lieferschein ist ein schriftliches Dokument, das die Übergabe und Übernahme der Ware, bzw. der zusammenhängenden Dienste, die Gegenstand des Verkaufs und Kaufs ist, verbindlich nachweist.

Rechnung ist ein schriftliches Dokument, das minimale, durch entsprechende allgemein verbindliche Vorschriften festgesetzte Erfordernisse beinhaltet, wobei es ein verbindliches Dokument ist, das die Höhe des vereinbarten, bzw. festgesetzten Kaufpreises, sowie seine Fälligkeit beweist.

Garantiefrist ist die vereinbarte, bzw. festgesetzte Frist, während der der Käufer das Recht hat, die Mängel der gekauften Ware, bzw. der zusammenhängenden Dienste zu beanstanden.

Reklamation ist ein schriftliches Dokument, das dem Verausserer adressiert ist, mit dem der Käufer die Mängel an der gekauften Ware, bzw. der zusammenhängenden Dienste dem Verausserer bekannt gibt.

Zustellung des schriftlichen Dokuments im Rahmen der einzelnen Geschäftsfälle ist eine verbindliche Bestätigung dafür, dass man sich mit dem Inhalt des Dokuments mit Rechtswirkungen des Geltungsanfangs der eventuellen Fristen vertraut gemacht hat.

Rahmenkaufvertrag ist ein schriftliches Dokument, das die einzelnen Realisationsbedingungen des Verkaufs und Kaufs der Ware, bzw. der zusammenhängenden Dienste zwischen dem Verausserer und dem Käufer beinhaltet. Der Rahmenkaufvertrag wird mit dem Tag seiner Unterzeichnung durch befugte Vertreter des Verausserers und des Käufers als geschlossen betrachtet und tritt gleichzeitig in Geltung und Wirkung, falls nicht anders vereinbart ist.

Teilkaufvertrag ist ein Satz der Dokumente (vor allem, jedoch nicht nur die Nachfrage des Käufers, Angebot des Verausserers, Bestellung des Käufers, Bestätigung der Bestellung, Lieferschein, Rechnung), die die Durchführung des Verkaufs und Kaufs der einzelnen Ware, bzw. der zusammenhängenden Dienste, bzw. Warensatzes, bzw. der zusammenhängenden Dienste zwischen dem Verausserer und dem Käufer darstellen. Der Teilkaufvertrag wird mit der Zustellung der schriftlichen Bestätigung der Bestellung des Käufers vom Verausserer dem Käufer als geschlossen betrachtet, falls nicht anders vereinbart ist.

Geschäftsfall ist tatsächliche Realisation des Verkaufs und Kaufs der Ware, bzw. Warensatzes mittels eines Satzes der einzelnen Dokumente (vor allem, jedoch nicht nur die Nachfrage des Käufers, Angebot des Verausserers, Bestellung des Käufers, Bestätigung der Bestellung, Lieferschein, Rechnung).

II. Geschäftsfall

1.1 Nachfrage des Käufers - Der Käufer ist verpflichtet, sein Interesse für den Kauf der Ware, bzw. der zusammenhängenden Dienste vom Verausserer in Form einer schriftlichen Nachfrage zu äußern. Die schriftliche Nachfrage des Käufers muss dem Verausserer schriftlich in elektronischer Form, per Post, per Fax zugesandt werden, bzw. auf andere Weise, die keine Bedenken über die Identifizierung des Subjekts des möglichen Käufers und seines Interesses zum Abschluss des Rahmenkaufvertrags, bzw. Teilkaufvertrags zulässt. Die schriftliche Nachfrage muss vor allem, jedoch nicht nur die Spezifizierung der Ware, bzw. der zusammenhängenden Dienste, für den Kauf welcher sich der Käufer interessiert, beinhalten. Der Verausserer behält sich das Recht vor, vom Käufer die Ergänzung seiner schriftlichen Nachfrage, bzw. Beseitigung der eventuellen Unklarheiten bezüglich des Inhalts zu fordern. Im Fall, dass sich der Käufer für den Kauf der Ware interessiert, die der entsprechenden Norm nicht unterliegt (ISO u. ä.), ist der Käufer verpflichtet, dem Verausserer auf sein Ersuchen die technische Dokumentation mit einem, zur qualifizierten Beurteilung der Nachfrage genügenden Inhalt vorzulegen.

1.2 Angebot des Verausserers

der Verausserer erstellt auf Grundlage des Inhalts der schriftlichen Nachfrage des Käufers ein schriftliches Angebot, das vor allem, jedoch nicht nur Folgendes beinhalten wird: Spezifizierung der Ware, vorgeschlagenen Kaufpreis, Lieferbedingungen, die auch als Lieferbedingungen INCOTERMS 2010 angeführt werden können. Das schriftliche Angebot kann dem Käufer in elektronischer Form, per Post, per Fax bzw. auf eine andere Weise zugesandt werden. Falls im Rahmenkaufvertrag, bzw. in einem den Teilkaufvertrag bildenden Dokument nicht anders angeführt ist, ist der Käufer verpflichtet, seine Stellungnahme zum Angebot des Verausserers in der Frist von 15 Tagen ab dem Tag des Erhalts des Angebots bekannt zu geben.

1.3 Bestellung - Der Käufer äußert seinen Willen zum Kauf der Ware, bzw. der zusammenhängenden Dienste durch die schriftliche Bestellung, deren unerlässliches Erfordernis alle Angaben sind, die das Angebot des Verausserers hat. Die Bestellung des Käufers beinhaltet vor allem, jedoch nicht nur die Spezifizierung der bestellten Ware, den Kaufpreis, Frist, Art und Weise des Transports und der Lieferung der Ware. Falls im Rahmenkaufvertrag, bzw. in einem den Teilkaufvertrag bildenden Dokument nicht anders angeführt ist, können die Lieferbedingungen auch mit Verwendung von INCOTERMS 2010 angeführt werden. Die Bestellung des Käufers muss in schriftlicher Form erstellt und von berechtigter Person unterzeichnet werden, wobei sie in elektronischer Form, per Post, per Fax bzw. auf eine andere Weise zugesandt werden kann.

1.4 Angebotszeichnung - Der Verausserer erstellt nach Bedarf und Charakter der bestellten Ware, bzw. der zusammenhängenden Dienste eine Angebotszeichnung, die ihre technische, zur qualifizierten Beurteilung seitens des Käufers hinreichende Spezifizierung beinhaltet. Die Angebotszeichnung muss in schriftlicher Form verfasst sein, wobei sie dem Käufer in elektronischer Form, per Post, per Fax bzw. auf eine andere Weise zugesandt werden kann. Der Käufer ist verpflichtet, seine Zustimmung, bzw. Missbilligung und eventuelle Bedingungen zur Angebotszeichnung schriftlich mitzuteilen, und das innerhalb von maximal 10 Tagen ab dem Tag ihres Erhalts. Die Stellungnahme des Käufers, die dem Verausserer in elektronischer Form, per Post, per Fax bzw. auf eine andere Weise zugesandt werden kann, ist für den Käufer verbindlich, wobei sie in ihrer endgültigen Version als Zustimmung zur Angebotszeichnung im Fall einer eventuellen Geltendmachung der Warenmängel, bzw. der zusammenhängenden Dienste ein rechtlich relevantes Dokument ist.

1.5 Bestätigung der Bestelung - Der Verausserer bestätigt die Bestellung des Käufers in schriftlicher Form, und das direkt auf der Bestellung, bzw. auf einem getrennten Dokument. Die Bestätigung der Bestellung muss von der berechtigten Person unterzeichnet sein, wobei sie dem Käufer in elektronischer Form, per Post, per Fax bzw. auf eine andere Weise zugesandt werden kann. Bestätigung der Bestellung ist ein rechtlich relevanter Akt zur Bildung des Teilkaufvertrags, und das als eines einzelnen Geschäftsfalles im Rahmen des Rahmenkaufvertrags, bzw. als eines selbständigen Geschäftsfalles. Falls der Käufer in der Frist von 14 Tagen ab dem Tag der Zusendung der Bestätigung seine schriftlichen Einwände zur Bestätigung der Bestellung nicht sendet, wird die Bestätigung der Bestellung als verbindlich für den Verausserer sowie den Käufer angesehen. Im Falle, wenn die Unterzeichnung der Angebotszeichnung durch den Käufer nicht in der Zeit der Bestellungsbestätigung erfolgt, so beginnt die Lieferzeit ab Unterzeichnung der Angebotszeichnung. Falls die Bestellung konkreten Liefertermin beinhaltet, so lässt sich dieser entsprechend um die Zeitdifferenz, zwischen Bestellungsbestätigung und Unterzeichnung der Angebotszeichnung durch den Käufer, verschieben.

1.6 Lieferschein - Der Käufer, bzw. dritte Person als Spediteur bestätigt die Übernahme der Ware, bzw. der zusammenhängenden Dienste auf dem Lieferschein, der eine schriftliche Form haben muss, wobei im Fall der Anwendung der Lieferbedingungen INCOTERMS 2010 er einen Verweis auf die entsprechende Bedingung haben muss. Der Lieferschein und seine Erfordernisse sind ein rechtlich relevanter Akt zum Übergang der Eigentumsrechte zum Gegenstand des Geschäftsfalles vom Verausserer auf den Käufer. Weitere Bedingungen der Lieferung und Übernahme der Ware sind in den folgenden Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen angeführt.

1.7 Rechnung - Der Verausserer erstellt nach Übernahme der Ware durch den Käufer, bzw. dritte Person als Spediteur die Rechnung, die alle, durch die allgemein verbindlichen Rechts-vorschriften der Slowakischen Republik festgelegten Erfordernisse beinhalten muss. Die Rechnung muss schriftliche Form haben, sie muss die vereinbarte Zahlungsfrist beinhalten, wobei sie dem Käufer in elektronischer Form, per Post, per Fax bzw. auf eine andere Weise zugesandt werden kann. Falls auf der Rechnung die Höhe der Verzugszins, bzw. der Konventionalstrafe in Folge der Nichtbegleichung innerhalb der Zahlungsfrist angeführt wird, wird solche Verzugszins, bzw. Konventionalstrafe als vereinbart betrachtet, und das im Moment der bestätigten Übernahme der Rechnung. Nähere Zahlungsbedingungen der Begleichung des Kaufpreises, der als fakturierte Summe spezifiziert ist, sind in den folgenden Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen angeführt.

1.8 Vertragsaufhebung - Der Käufer und Verkäufer haben sich geeinigt, dass solange der Käufer keine schriftliche Einwände gegen die Auftragsbestätigung nach Punkt 1.5. Artikel II Geschäftsfall erhebt, der Käufer berechtigt ist den Vertrag im Sinne der Auftragsbestätigung zu kündigen, soweit keine rechtliche Gründe für den Rücktritt vom Vertrag vorliegen, auch gegen die Zahlung einer Kündigungsgebühr in Höhe von 50% vom in der Bestellung angegebenen Preis. Der Vertrag wird mit dem Tag gekündigt, an dem die Kündigungsgebühr dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben wird.Wenn dem Käufer höhere Kosten oder Schäden entstehen als die gezahlte Kündigungsgebühr, hat er Anspruch auf Schadens-und Kostenersatz, der über die gezahlte Kündigungsgebühr hinausgeht.

III. Liefer- und Übernahmebedingungen

1.1 Die Liefer- und Übernahmebedingungen sind im Rahmenkaufvertrag, bzw. in einzelnen, den Teilkaufvertrag bildenden Dokumenten festgelegt, wobei die so vereinbarten Bedingungen für den Verausserer und den Käufer verbindlich sind. Falls die angeführten Dokumente nicht anders vereinbaren, sind die Liefer- und Übernahmebedingungen wie folgt:

- Der Verausserer ist berechtigt, im Rahmen der Realisation eines Geschäftsfalls Teilerfüllung des Gegenstandes des Geschäftsfalls und des Kaufvertrags zu gewährleisten, und der Käufer ist verpflichtet, dies anzunehmen, falls man begründet annehmen kann, dass der Käufer solche Teilerfüllungen akzeptieren wird. Ist für solche Teilerfüllung des Gegenstandes des Geschäftsfalls der Verausserer verantwortlich, trägt er alle, mit solcher Teilerfüllung verbundenen zusätzlichen Kosten, wobei der vereinbarte Kaufpreis durch solche Kosten nicht berührt wird.
- Die vereinbarte Liefer- und Übernahmefrist beginnt mit dem Tag der Zusendung der bestätigten Bestellung dem Käufer, jedoch nicht früher, als der Verausserer und der Käufer alle technischen Einzelheiten und Spezifizierungen des Geschäftsfalles einschließlich ihrer rechtlichen und ökonomischen Aspekte und der geforderten Bescheinigungen und Bewilligungen vereinbaren und erklären. Falls der Beginn der Lieferfrist solcher im vorangehenden Satz angeführten Vereinbarung zeitlich vorangeht, wird die Lieferfrist entsprechend verlängert, mit Ausnahme des Falles, wenn für den Verzug mit solcher Vereinbarung der Verausserer verantwortlich ist.
- Falls im Rahmenkaufvertrag, bzw. den Teilkaufverträgen nicht anders vereinbart wurde, wird die Ware als rechtzeitig, d. h. im Rahmen der Lieferfrist, geliefert betrachtet, falls diese im Laufe der Frist die Produktionsräume des Verausserers verlassen hat, bzw. falls der Käufer über ihre Bereitschaft für Zusendung vor Ablauf dieser Lieferfrist nachweisbar informiert wurde.
- Der Verausserer ist verpflichtet, im Fall des Verzugs mit der Realisation des Geschäftsfalls den Käufer über diese Tatsache, einschließlich der Gründe des Verzugs, rechtzeitig zu informieren. Für entschuldbare Gründe des Verzugs ohne Einflüsse auf die Realisation des Geschäftsfalles und ohne jegliche Sanktionen für den Käufer werden Tatsachen der höheren Gewalt (Hochwasser, Brände, Arbeitskonflikte, Unruhen, Streiks, behördliche Verfügungen, die Tätigkeitsbeschränkungen oder Arbeitseinstellungen in Produktions- und Geschäftsbetrieben des Verausserers zur Folge haben, sowie sonstige, vom Verausserer nicht beeinflussbare Katastrophen aus der höhern Gewalt), vom Käufer verursachte Verzüge (Nichtgewähren der geforderten Dokumentation, Bewilligungen und anderer Dokumente ordentlich und rechtzeitig, Änderungen der vereinbarten Kriterien und Parameter des Gegenstandes des Geschäftsfalles während seiner Realisation) und andere vom Verausserer nicht beeinflussbare Tatsachen betrachtet. Im Fall des Eintritts einer solchen Tatsache wird die Lieferfrist entsprechend verlängert, und das für die nötige Zeit.
- Falls die Lieferung der Ware, bzw. der zusammenhängenden Dienste dem Käufer aus Gründen, für die dieser die Verantwortung trägt, in Verzug gerät, trägt dieser in vollem Masse die aus diesem Verzug entstandenen Kosten, und das in Anhängigkeit von der Ware in Bezug zur Dauer des Verzugs. Im Fall des Eintritts einer im vorangehenden Absatz angeführten Tatsache und ihres Nachweises hat der Verausserer Anspruch auf eine einmalige Konventionalstrafe, die ihm in Folge eines solchen Handelns, bzw. Nichthandelns nachweisbar entstanden ist. Falls nicht anders vereinbart wird, hat der Verausserer Anspruch auf die Konventionalstrafe in Höhe von 0,5 % des vereinbarten Kaufpreises (ausschließlich des Preises der verzögerten Leistung) für jede Woche des Verzugs, jedoch maximal bis zur Höhe von 5 % dieses Preises.
- Der Verausserer ist berechtigt, den Gegenstand des Kaufvertrags zu Lasten des Käufers auf einen Ort zu deponieren, den er wählt, falls der Käufer diesen innerhalb der Lieferfrist nicht übernimmt. Bei Lagerung der Ware als des Kaufvertraggegenstandes in den Räumlichkeiten des Verausserers hat dieser den Anspruch auf die Lagergebühr in der üblichen Höhe, die angefangen mit dem Tag, der dem Tag der Benachrichtigung über die Bereitschaft des Vertragsgegenstandes zur Übernahme, bzw. Sendung folgt, berechnet wird. Falls der Käufer die Zusendung, bzw. Übernahme der Ware eindeutig und nachweisbar verweigert, bzw. falls der Käufer auf den schriftlichen Ersuch des Verausserers auf Warenlieferung oder –übernahme nicht reagiert, und das innerhalb der 2-wöchigen Stundungsfrist, hat der Verausserer den Anspruch auf Schadenersatz und zwar wenn dieser Schaden, der die entstandenen Kosten des Verausserers (einschließlich Lagergebühr) darstellt, mindestens 15 % des Kaufpreises erreicht. Der Käufer hat das Recht nachzuweisen, dass der tatsächliche Schaden kleiner als 15 % des Kaufpreises gewesen ist, bzw. dass dieser nicht entstanden ist. Durch solches Verfahren der Geltendmachung des Schadenersatzes ist das Recht des Verausserers, vom Käufer die Leistung, d.h. den vereinbarten Kaufpreis, zu fordern, bzw. vom Vertrag abzutreten, nicht berührt.
- Falls die Teilnehmer des Rahmenkaufvertrags, bzw. Teilkaufvertrags nicht anders vereinbaren, geht die Haftung für jeden Schaden an der Ware im Einklang mit der Bedingung EXW (INCOTERMS 2020) auf den Käufer über, und das auch bei Teilerfüllungen oder wenn der Verausserer eine andere Haftung, unter anderem Haftung für Sendung und Manipulation, übernimmt. Gerät die Warenlieferung in Verzug aus Gründen seitens des Käufers, geht die Haftung für jeden Schaden an der Ware mit dem Tag, an dem die Benachrichtigung über die Bereitschaft der Ware zur Versendung zugesendet wird, auf den Käufer über.
- Falls die Teilnehmer des Rahmenkaufvertrags, bzw. Teilkaufvertrags nicht anders vereinbaren, bleibt die Ware im Eigentum des Verausserers und das bis zum Zeitpunkt der Befriedigung aller aus diesem Geschäftsfall hervorgehenden Ansprüche des Verausserers, jedoch nicht nur Begleichung des vollen Kaufpreises. Die angeführte Bestimmung bezieht sich auch auf zukünftige Ansprüche und Ansprüche mit Bedingung, die aus den invertierten Wechseln hervorgehen würden.
- Übergang des Eigentumsrechts im Fall der Warenverarbeitung seitens des Verausserers bei Zulieferung des Materials zur Verarbeitung seitens des Käufers richtet sich nach entsprechenden Bestimmungen der allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik, bzw. im Fall der fakultativen Bestimmungen der Vorschriften nach den Bestimmungen des eventuellen Rahmenkaufvertrags, bzw. Teilkaufvertrags.
- Falls die Teilnehmer des Rahmenkaufvertrags, bzw. Teilkaufvertrags nicht anders vereinbaren, ist der Verausserer verpflichtet, die Ware im Einklang mit den üblichen geschäftlichen Gewohnheiten und Verfahren für die gegebene Warenart zu verpacken. Kosten für das spezielle nicht übliche Verpackungsmaterial, Schutz- und Expeditionshilfsmittel hat der Käufer, wobei diese vom Verausserer sichergestellt werden. Bei Beschädigung der Ware während des Transports werden sich der Verausserer und der Käufer gegenseitig über Entstehung einer solchen Tatsache informieren, wie auch nach eigenen Möglichkeiten die entsprechenden Maßnahmen vornehmen, um die Entstehung der eventuellen Schäden zu verhindern.
- Der Käufer trägt im vollen Maß alle Kosten, die mit Beseitigung des Abfalls, der im Zusammenhang mit der Realisation des Geschäftsfalles entsteht, zusammenhängen.

IV. Garantiehaftung

1.1 Falls der Verausserer die vereinbarten Bestimmungen des Rahmenkaufvertrags, des Teilkaufvertrags, bzw. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bezüglich Lieferung der Ware, ihrer Eigenschaften, Menge, Qualität bricht, so hat die Ware Mängel. Als Mängel der Ware wird auch Lieferung der anderen Ware als vereinbart, sowie Mängel in den Urkunden, die zur Verwendung bestimmt sind, betrachtet. Der Verausserer trägt keine Haftung für Mängel der Ware, einschließlich Qualität, falls die Lieferung von Zeichnungen, Spezifizierungen, Mustern, Anweisungen u. ä. ausgeht, die vom Käufer zur Verfügung gestellt wurden, oder von Dokumenten und Anweisungen, die an Hand der Spezifizierung des Verausserers vom Käufer ordentlich abgestimmt wurden.

1.2 Wurden gemäß der vereinbarten Bestimmungen des Geschäftsfalles bei der Produktion der Ware Sachen, bzw. Material verwendet, die dem Verausserer vom Käufer zur Verfügung gestellt wurden, trägt der Verausserer keine Haftung für Mängel der Ware, die durch Verwendung dieser Sachen verursacht wurden, falls der Verausserer auch bei Aufwand an Fachfürsorge die Unzuträglichkeit dieser Sachen, bzw. des Materials nicht entdecken konnte, oder falls er den Käufer auf die Mängel hingewiesen hat, der Käufer jedoch auf der Verwendung bestanden hatte.

1.3 Der Verausserer haftet nicht für Warenmängel, von denen der Käufer beim Abschluss des Rahmenkaufvertrags, bzw. Teilkaufvertrags wusste, oder im Hinblick auf die Umstände, unter denen dieser Vertrag abgeschlossen wurde, wissen musste, wenn die Mängel nur die Eigenschaften der Ware betreffen, die die Ware laut Vertrag haben sollte.

1.4 Der Verausserer haftet für den Mangel, den die Ware im Augenblick, wenn das Risiko der Schäden der Ware auf den Käufer übergeht, hat, auch wenn der Mangel erst nach dieser Zeit offensichtlich wird. Die Verpflichtungen des Verausserers aus der Garantie der Warenqualität werden hiermit nicht berührt. Der Verausserer haftet zugleich für jeden Mangel, der nach der angeführten Zeit entsteht, falls er durch Bruch seiner Verpflichtungen entsteht.

1.5 Falls der Verausserer die Ware mit Zustimmung des Käufers vor dem festgelegten Liefertermin liefert, so kann er bis zu diesem Zeitpunkt den fehlenden Teil oder die fehlende Menge der gelieferten Ware liefern, oder Ersatzware für die gelieferte mangelhafte Ware liefern, oder die Mängel der gelieferten Ware reparieren, falls die Durchführung dieses Rechts dem Käufer keine unangemessene Schwierigkeiten oder unangemessene Kosten bereitet. Der Anspruch auf Schadenersatz des Käufers bleibt bestehen.

1.6 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unter Berücksichtigung der Warenart so früh wie möglich nach Übergang des Risikos der Warenschäden zu kontrollieren. Falls der Rahmenkaufvertrag, bzw. Teilkaufvertrag die Versendung der Ware durch den Verausserer bestimmt, kann die Kontrolle bis zum Zeitpunkt der Zustellung am Bestimmungsort verschoben werden. Falls jedoch die Ware während des Transports zu einem anderen Bestimmungsort gerichtet wird, oder wenn sie der Käufer erneut versendet, ohne zur Warenart angemessener Möglichkeit der Kontrolle, und beim Vertragsabschluss der Verausserer über die Möglichkeit einer solchen Änderung des Bestimmungsortes, oder solchen erneuten Versendung wusste oder wissen musste, kann die Kontrolle bis zu dem Zeitpunkt verschoben werden, wenn die Ware zum neuen Bestimmungsort transportiert ist. Fall der Käufer die Ware nicht kontrolliert, oder ihre Kontrolle zum Zeitpunkt des Übergangs des Risikos der Warenschäden nicht sicherstellt, kann er die Ansprüche aus Mängeln, die bei dieser Kontrolle feststellbar sind, erst dann geltend machen, wenn er nachweisen kann, dass die Ware diese Mängel bereits beim Übergang des Risikos der Warenschäden hatte. Wenn bei der Kontrolle ein Mangel festgestellt wird, ist der Käufer verpflichtet, diesen dem Verausserer in elektronischer Form, per Post bzw. per Fax bekannt zu geben, und das ohne unnötigen Verzug innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag des entscheidenden Moments. Feststellung des Warenmangels bei der Kontrolle ist für den Käufer kein Grund zur Nichterfüllung der Pflicht, den Kaufpreis zu bezahlen.

1.7 Falls der Verausserer und der Käufer im Rahmenkaufvertrag, bzw. Teilkaufvertrag nicht anders vereinbaren, werden die Mängel der Ware wie folgt gelöst:

- Der Käufer ermöglicht dem Verausserer, den Mangel zu prüfen, und das im Ort und mit dem Verfahren, das die kleinstmöglichen Kosten verursacht. Auf Grund des gegenseitigen Einvernehmens des Verausserers und des Käufers gewährt der Käufer dem Verausserer die Ware für angemessene Zeit zur Prüfung und eventueller Reparatur, bzw. Austausch, bzw. anderer Lösung des entstandenen Mangels. Als angemessene Zeit wird die Zeit betrachtet, die im Rahmen der geschäftlichen Gewohnheiten üblich und hinreichend zur qualifizierten Lösung der Warenmängel ist. Bruch dieser Pflicht seitens des Käufers, bzw. ihre unzureichende Erfüllung, kann Einfluss auf die spätere Geltendmachung der Garantiehaftung haben.
- Lässt es die Warenart zu, so repariert, bzw. tauscht nach seinem Ermessen, der Verausserer kostenfrei den mangelhaften Teil der Ware, bzw. die ganze Ware. Die ausgetauschte mangelhafte Ware, bzw. ihr Teil wird zum ausschließlichen Eigentum des Verausserers.
- Der Käufer ist berechtigt, den festgestellten Mangel allein, bzw. mittels einer dritten Person zu beseitigen, und vom Verausserer anschließend den Ersatz der unumgänglichen Kosten zu fordern, ausschließlich im Fall der Notlage und außergewöhnlicher Situation, wobei er verpflichtet ist, den Verausserer vorher darüber zu informieren. Als Notlage und außergewöhnliche Situation wird solche Situation betrachtet, die die Betriebssicherheit der Unternehmenstätigkeit des Käufers bedroht, und bei der zugleich Entstehung eines übermäßigen Schadens droht.
- Der Käufer ist berechtigt, vom Teilkaufvertrag, der den einzelnen Geschäftsfall darstellt, abzutreten, bzw. diesen Vertrag ausschließlich im Fall des wesentlichen Vertragsbruchs seitens des Verausserers zu kündigen, und das nur falls der Verausserer nicht in der Lage ist, den Mangel durch Austausch, bzw. Reparatur in einer angemessenen Frist zu beseitigen, wobei er zugleich kein Interesse an dem angebotenen Nachlass vom Kaufpreis hat. Als wesentlicher Vertragsbruch wird solcher Vertragsbruch betrachtet, falls die den Vertrag verletzende Partei in der Zeit des Vertragsabschlusses die Kenntnis hatte, oder wenn sie in dieser Zeit unter Rücksicht auf den Vertragszweck, der aus seinem Inhalt oder aus den Umständen des Vertragsabschlusses hervorgegangen ist, vernünftig angenommen hatte, dass die andere Vertragspartei kein Interesse an der Pflichterfüllung bei solchem Vertragsbruch haben wird. In Zweifelsfällen wird angenommen, der Vertragsbruch sei nicht wesentlich.
- Im Fall eines unwesentlichen Vertragsbruchs durch Lieferung der Ware mit Mängeln kann der Käufer die Lieferung der fehlenden Ware und Beseitigung der sonstigen Mängel oder einen Nachlass vom Kaufpreis fordern. Der Verausserer ist berechtigt, die Reparatur bzw. Austausch der mangelhaften Ware in einer angemessenen Frist durchzuführen, wobei er jedoch dem Käufer keinen Aufwand unangemessener Kosten verursachen darf.

1.8 Der Käufer ist verpflichtet, die Warenmängel beim Verausserer innerhalb der im Rahmenkaufvertrag, bzw. Teilkaufvertrag festgelegten Frist geltend zu machen, wobei diese Fristen in Abhängigkeit von der Warenart verschieden sein können. Der Verausserer ist berechtigt, die Frist für die Geltendmachung der Garantiehaftung auch durch ein anderes als zeitliches Kriterium zu bestimmen.

1.9 Der Verausserer haftet nicht für Warenschäden, die durch unkorrekte und unangemessene Verwendung der Ware, ihre fehlerhafte Montage oder fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Käufer oder eine dritte Person verursacht wurden. Der Verausserer haftet auch nicht für Warenschäden, die durch übliche Abnutzung, falsche, unsachgemäße oder unvorsichtige Manipulation mit der Ware, bzw. durch unangemessene Maschinen- bzw. Geräteeinrichtungen und Ausstattung, zum deren Teil bzw. Zubehör die Ware wurde, entstanden sind, sowie für Schäden, die durch chemische, elektrochemische oder elektrische Einwirkung entstanden sind, mit Ausnahme, dass solche Einwirkungen vom Verausserer verursacht wurden. Der Anspruch auf Geltendmachung der Garantiehaftung erlöscht, wenn Korrekturen, Änderungen oder Arbeiten an der Ware ohne die Zustimmung des Verausserers durchgeführt wurden, bzw. wenn bei der Installation, Wartung und gewöhnlichen Reparaturen der Ware die Anweisungen, Anleitungen, Richtlinien bzw. eingebürgerte übliche Verfahren nicht befolgt wurden. Der Anspruch erlöscht auch im Fall, wenn der Verausserer feststellt, dass die vom Käufer als mangelhaft reklamierte Ware demontiert wurde, bzw. wenn an ihr Eingriffe durchgeführt wurden, die in der entsprechenden Garantiefrist ausschließlich der Verausserer berechtigt war, durchzuführen.

V. Zahlungsbedingungen

1.1 Der Kaufpreis der Ware ist im Rahmenkaufvertrag, bzw. in einem der Dokumente, die den Teilkaufvertrag bilden, festgelegt. Der so festgelegte Kaufpreis ist verbindlich für den ganzen Geschäftsfall, mit Ausnahmen der Fälle, die zwischen dem Verausserer und dem Käufer in einzelnen Verträgen vereinbart werden können.

1.2 Falls der Verausserer und der Käufer im Rahmenkaufvertrag, bzw. Teilkaufvertrag nicht anders vereinbaren, sind die folgenden Zahlungsbedingungen für sie verbindlich:

- Begleichung der fakturierten Summe muss innerhalb der Zahlungsfrist erfolgen, die, falls nicht anders vereinbart wurde, 30 Tage vor Lieferung.
- Der Käufer ist nicht berechtigt, aus jeglichem Grund die Bezahlung der Rechnung einzubehalten, wenn die Rechnung begründet erstellt worden ist.
- Der Käufer ist nicht berechtigt, sich gegenüber der fakturierten Summe seine jede andere Forderung mittels einseitiger Anrechnung zu berechnen. Die Vereinbarung über die gegenseitige Anrechnung der Forderungen wird nicht ausgeschlossen, und das vor allem im Fall, dass eine der angerechneter Forderungen die Forderung einer der Gesellschaften der Gruppe ThyssenKrupp AG ist.
- Der Käufer ist berechtigt, die Bezahlung der fakturierten Summe mittels eines Schecks durchzuführen, jedoch ausschließlich bei Existenz einer vorangehenden Vereinbarung mit dem Verausserer und ausschließlich auf das diskontfähiger Scheck. Solcher Scheck wird auf Grund des Eingangs der vollen Summe ohne jegliche weiteren Kosten am Tag der Erschließung der Mittel für den Käufer als bezahlt betrachtet.
- Im Fall des Verzugs des Käufers mit der Zahlung des Kaufpreises in seiner Zahlungsfrist, d.h. im Fall der Nichtbegleichung der fakturierten Summe innerhalb der Rechnungsfälligkeit, hat der Verausserer Recht und Anspruch auf Verzugszins aus der nicht bezahlter Summe, die mit dem auf den letzten Tag der Rechnungsfälligkeit folgendem Tag zu laufen beginnt. Falls im Rahmenkaufvertrag oder im Teilkaufvertrag nicht anders vereinbart ist, wird die Höhe der Verzugszins gemäß der aktuellen Fassung des § 369 des Bürgerlichen Gesetzbuches gültig in der Slowakischen Republik festgelegt. Hierdurch erlöscht der Anspruch des Käufers auf Abtritt vom einzelnen Vertrag und das auch generell vom Rahmenkaufvertrag nicht, da die Nichtbegleichung der fakturierten Summe innerhalb ihrer Fälligkeitsfrist als wesentlicher Vertragsbruch betrachtet wird.
- Der Verausserer ist berechtigt, und das auch ohne die Zustimmung des Käufers, seine Forderungen gegenü